

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7862

Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7862 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „staatsanwaltschaftlichen“ die Wörter „ , steuerstrafrechtlichen oder innerdienstlichen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. es sich um eine Entscheidung handelt, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden ist.“
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.“

4. § 23 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 24 wird § 23.

28. 01. 2016

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Helmut Rau

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der federführende Ständige Ausschuss beriet den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 15/7862 in seiner 49. Sitzung am 28. Januar 2016 beraten.

Mit diesem Gesetzentwurf befasste sich vorberatend der Innenausschuss in seiner 35. Sitzung am 20. Januar 2016. Die Empfehlung und der Bericht des Innenausschusses vom 20. Januar 2016 lagen dem Ständigen Ausschuss zur Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/7862 in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 vor (*vgl. Anlage 1*).

Öffentliche Anhörung

Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 15/7862 hat der Ständige Ausschuss in seiner 49. Sitzung am 28. Januar 2016 vor der Ausschussberatung eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Zu dieser Anhörung waren auch die Mitglieder des Innenausschusses und des Petitionsausschusses eingeladen.

An der Anhörung haben als Referenten teilgenommen die Landesgeschäftsführerin von Mehr Demokratie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg, der Landesvorsitzende des BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Präsident des Anwaltsverbands Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V., der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) – Landesbezirk Baden-Württemberg e. V. sowie der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft im DBB (DPolG) Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Gesetzesberatung

Im Anschluss an die öffentliche Anhörung hat der Ständige Ausschuss den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 15/7862 in nicht öffentlicher Sitzung beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende teilt zu Beginn dieser Gesetzesberatungen im Ständigen Ausschuss mit, der vorberatende Innenausschuss habe die Empfehlung verabschiedet, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7862 zuzustimmen (*vgl. Anlage 1*).

Weiter gibt er bekannt, zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7862 liege ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD vor (*vgl. Anlage 2*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, nach der erfolgten Anhörung zum Gesetzentwurf im Ausschuss sei er überzeugter denn je, dass in Baden-Württemberg kein Bedarf für einen Bürgerbeauftragten oder eine Bürgerbeauftragte bestehe. Ferner sei er überzeugter denn je, dass der vorliegende Gesetzentwurf

unklare Regelungen enthalte. Deshalb könne er für seine Fraktion zwar dem vorliegenden Änderungsantrag, nicht jedoch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD und dann über den Gesetzentwurf jeweils im Ganzen abzustimmen.

Dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*vgl. Anlage 2*) wird bei sieben Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt mit 10 : 9 Stimmen ohne Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7862 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

02. 02. 2016

Helmut Rau

Anlage 1**Empfehlung und Bericht
des Innenausschusses
an den Ständigen Ausschuss****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE
und der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/7862****Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
des Landes Baden-Württemberg**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7862 – zuzustimmen.

20. 01. 2016

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 15/7862 in seiner 35. Sitzung am 20. Januar 2016 vorberatend für den federführenden Ständigen Ausschuss.

Der Vorsitzende gibt zu Beginn dieser Gesetzesberatungen im Innenausschuss bekannt, der federführende Ständige Ausschuss werde zum Gesetzentwurf Drucksache 15/7862 in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 eine öffentliche Anhörung durchführen, zu der auch die Mitglieder des Innenausschusses und des Petitionsausschusses eingeladen würden.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, seine Fraktion halte das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg für ein wichtiges Projekt. Es werde zwar erst gegen Ende der Legislaturperiode umgesetzt, habe jedoch von Anfang an auf der Agenda gestanden. Grund für die späte Umsetzung sei die Tatsache gewesen, dass sich noch Diskussionsbedarf ergeben habe. Die bzw. der Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg stelle aus Sicht seiner Fraktion die Abrundung einer deutlichen Verbesserung des Dialogs zwischen Landtag, Landesverwaltung sowie den Bürgerinnen und Bürgern dar. Die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs hätten sich am guten Beispiel anderer Bundesländer orientiert. Das Ziel bestehe darin, ein niederschwelliges Angebot zu schaffen, von dem Gebrauch gemacht werden könne, ohne dass umfangreiche formale Voraussetzungen erfüllt sein müssten. Nach den Vorstellungen der Initiatoren des Gesetzentwurfs könnten auf der Grundlage des neuen

Gesetzes viele Anliegen, für deren Bearbeitung bisher ein hoher Personalaufwand habe betrieben werden müssen und bei denen es um viele Akten gehe, künftig viel einfacher als in der Vergangenheit auf Augenhöhe mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern behandelt werden.

Die Bürgerbeauftragte bzw. der Bürgerbeauftragte solle ganz bewusst beim Landtag angesiedelt werden, um gar nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, es würde sich um eine Institution handeln, welche unabhängig davon, wer die Landesregierung stelle, von irgendeinem Ministerium abhängig sei.

Es werde zwar eine gewisse Zeit dauern, bis die bzw. der Bürgerbeauftragte im Land etabliert sei, doch nach dem Abschluss der notwendigen Anlaufphase werde nach Auffassung der Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs ein gutes Instrument zur Verfügung stehen, welches geeignet sei, das Vertrauen in staatliche Institutionen, welches in den vergangenen Jahren gesunken sei, wieder zu erhöhen. Mit einer bzw. einem Bürgerbeauftragten, die bzw. der Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite stehen könne und Hilfe gewähren könne, werde das Gesamtangebot an Bürgerservice und Hilfen in Notlagen, welches bereits existiere, aus Sicht der Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs komplettiert. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass der Juristische Dienst der Landtagsverwaltung keinen Anlass für Bedenken sehe, wie sie vonseiten der Opposition im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum geltend gemacht worden seien. Deshalb gehe er davon aus, dass diese Bedenken, nachdem diese wissenschaftliche Stellungnahme vorliege, nunmehr ausgeräumt seien. Einer weiteren konstruktiven Beratung und abschließenden Beschlussfassung sollte daher nichts im Weg stehen.

Ein erster Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt eingangs an, nicht alles, was in einer wissenschaftlichen Ausarbeitung als zulässig eingestuft werde, müsse zwangsläufig auch sinnvoll sein. Der Gesetzgeber sollte jedoch sinnvolle Regelungen treffen.

Anschließend führt er aus, im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2011 sei das Ziel enthalten, eine individualisierte anonymisierte Kennzeichnung der Polizei bei sogenannten „Großlagen“ einzuführen. Er vermute, dass an der Formulierung dieser Zielsetzung nur relativ wenige Innenpolitiker der SPD beteiligt gewesen seien. Denn diese Formulierung habe einen über viereinhalb Jahre andauernden Diskussionsprozess innerhalb der Koalition darüber zur Folge gehabt, ob eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden werde oder nicht. Die Abgeordneten der CDU-Fraktion lehnten eine Kennzeichnungspflicht strikt ab; denn dadurch würden die Polizeibeamten im Land unter einen Generalverdacht gestellt und würde dem Denunziantentum Vorschub geleistet. Diese Auffassung hätten Abgeordnete seiner Fraktion immer wieder zum Ausdruck gebracht.

Gegen Ende der Legislaturperiode hätten es die Abgeordneten der SPD dankenswerterweise geschafft, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht zu verhindern, doch für dieses Zugeständnis des Koalitionspartners müsse ein Preis gezahlt werden, konkret in Form des vorliegenden Gesetzentwurfs, aus dessen Überschrift jedoch nicht hervorgehe, welchem Ziel er tatsächlich diene.

Der wahre Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs werde in Teil 2 – Zuständigkeit für die Landespolizei – deutlich. Den Initiatoren des Gesetzentwurfs gehe es, wie sich auch aus der Gesetzesbegründung ergebe, darum, als Kompensation für die noch nicht eingeführte Kennzeichnungspflicht sicherzustellen, dass einem möglichen persönlichen Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter nachgegangen werden könne, und deshalb solle ein Polizeibeauftragter eingeführt werden.

Es möge zulässig sein, beim Landtag eine Bürgerbeauftragte oder einen Bürgerbeauftragten anzusiedeln. Doch für die Aufgaben, die einem solchen Beauftragten zugewiesen werden sollten, nämlich im Wesentlichen Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger zu sein, gebe es im Landtag den Petitionsausschuss. Ferner gebe es in jeder Behörde und insbesondere in jedem Ministerium eine Bürgerbeauftragte oder einen Bürgerbeauftragten, die bzw. der als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Angesichts dieser Situation sei nicht nachvollziehbar, warum eine Bürgerbeauftragte bzw. ein Bürgerbeauftragter beim Landtag hinzukommen solle. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei das Gesetzesvorhaben ausschließlich

darauf ausgerichtet, eine Möglichkeit zu schaffen, Beschwerden gegen einzelne Beamte vorzubringen. Dies sei in einem Rechtsstaat zwar nicht unzulässig, weil auch Polizeibeamten Fehler unterlaufen könnten, für die sie sich gegebenenfalls dienstrechtlich und eventuell auch strafrechtlich verantworten müssten, doch Bedarf für eine Beschwerdeinstanz beim Landtag sehe er nach wie vor nicht.

Weiter erklärt er, in Teil 2 des Gesetzentwurfs werde explizit auf eine spezielle Beamtengruppe Bezug genommen. Deshalb werfe er die Frage auf, warum diese Einschränkung vorgenommen werde und beispielsweise nicht auch Finanzbeamte, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher usw. einbezogen würden. Aus seiner Sicht sei die Beschränkung auf Polizeibeamte Ausdruck von Misstrauen gegenüber der Polizei.

Anschließend trägt er vor, gemäß § 17 des Gesetzentwurfs – Beschwerden – könne sich jeder, der ein mögliches persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter behaupte, an die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten wenden. Somit reiche eine bloße Behauptung aus, ohne dass diese substantiiert belegt werden müsste. Dafür habe er kein Verständnis. Denn jeder Querulant könne einfach ein Fehlverhalten behaupten und mit dieser Behauptung, auch wenn sie an den Haaren herbeigezogen sei, ein Verfahren auslösen. Nach Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion komme in dieser Regelung ein unsägliches Misstrauen gegenüber den Polizeibeamten zum Ausdruck; dies werde eine große Demotivation in die Polizei hineinragen. Er appelliere an die Abgeordneten der SPD, ihrer inneren Überzeugung und ihrem Gewissen zu folgen und nicht dazu beizutragen, dass der vorliegende Gesetzentwurf zum letztmöglichen Zeitpunkt in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werde.

Abschließend äußert er, vom Innenminister wolle er wissen, welche Folgen eine aufgrund einer Behauptung vorgebrachte Beschwerde gegen einen Polizeibeamten vor allem während des laufenden Prüfungsverfahrens für den Betroffenen habe, ob eine solche Beschwerde also irgendwelche dienstrechtlichen Konsequenzen zur Folge habe. Insbesondere interessiere ihn, ob der Betroffene während des laufenden Prüfungsverfahrens nicht befördert werden könne oder vom Dienst suspendiert werden müsse. Denn all das gehe aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hervor.

Ferner interessiere ihn, welche Konsequenzen sich nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens für den Betroffenen ergeben könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, auch seine Fraktion könne dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Denn es sei nicht erkennbar, warum ein solches Gesetz erforderlich wäre; im Übrigen führe das Gesetz zu mehr Aufwand. Ferner sei anzumerken, dass die bzw. der Bürgerbeauftragte zu viele Zuständigkeiten erhalte; denn sie oder er solle zum einen für alle Bürgeranliegen und zum anderen für die Polizei zuständig sein, hinsichtlich der Polizei sogar in doppelter Funktion. Speziell Letzteres werde jedoch nicht funktionieren. Denn er könne sich nicht vorstellen, dass eine Einrichtung, die die Polizei offensichtlich kontrollieren solle, gleichzeitig die Stelle sein solle, an die man sich vertrauensvoll wende. Er habe große Skepsis, ob die bzw. der Bürgerbeauftragte allen Rollen, die ihr bzw. ihm zugeschrieben würden, komplett gerecht werden könne.

Erschwerend komme hinzu, dass es noch viele ungeklärte Fragen gebe, beispielsweise hinsichtlich der Abgrenzung zum Petitionsausschuss, der eine vergleichbare Funktion habe. Aus Sicht seiner Fraktion sollte an der bisherigen Situation festgehalten werden.

Der Innenminister äußert unter Bezugnahme auf den von dem erstgenannten Abgeordneten der Fraktion der CDU geäußerten Begriff Denunziantentum, so etwas gebe es auch derzeit schon. Denn nicht selten wendeten sich Menschen an ihn persönlich und brächten zum Ausdruck, sich ungerecht behandelt zu fühlen, und beschwerten sich über die Arbeit der Polizei. Derartigen Beschwerden werde selbstverständlich nachgegangen. Mit der Antwort seien die Personen, die sich beschwert hätten, jedoch in den meisten Fällen nicht zufrieden; dann argumentierten sie nämlich, es sei logisch, dass die Antwort so ausgefallen sei, weil Beamte von ihrem Dienstvorgesetzten zunächst in Schutz genommen würden.

Deshalb sei er der Auffassung, dass eine unabhängige Instanz eher als das Innenministerium die Chance habe, eine Antwort zu geben, die als objektiv wahrgenommen werde, was zu einer Befriedung beitrage.

Erschwerend wirke sich aus, dass sich die Beschwerden über Polizeibeamte nach einer Überprüfung des Vorgangs im Innenministerium nur selten als begründet erwiesen; denn bei einer aus der Sicht derer, die sich beschwert hätten, negativen Bewertung des entsprechenden Vorgangs sei es umso wichtiger, dass die Bewertung akzeptiert werde.

Die Frage, wie sich ein laufendes Beschwerdeverfahren auf den betroffenen Beamten konkret auswirke, lasse sich nicht pauschal beantworten. Denn in jedem Einzelfall müsse konkret geprüft werden, ob das, was vorgebracht werde, gewichtig genug sei, um ein Beförderungsverfahren auszusetzen oder disziplinarrechtlich tätig zu werden. Eine solche Einzelfallentscheidung müsse jedoch auch bereits bisher erfolgen, wenn eine Beschwerde im Innenministerium eingehe.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE merkt an, er sehe den Wortbeitrag des erstgenannten Abgeordneten der Fraktion der CDU als Teil des Wahlkampfes an, was jedoch in Ordnung sei.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU entgegnet, der Ausschuss tage nicht öffentlich, und in einer nicht öffentlichen Sitzung könne von Wahlkampf keine Rede sein.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erwidert, er bleibe bei seiner Auffassung. Denn der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU habe in seinen Ausführungen maßlos übertrieben. Er (Redner) sei jedoch auch gern zu einem Meinungsaustausch in der Öffentlichkeit bereit. Im Übrigen erhielten auch Vertreter der Polizei noch Gelegenheit zur Stellungnahme, und er sei gespannt auf die Reaktion des erstgenannten Abgeordneten der Fraktion der CDU, wenn aus Polizeikreisen begrüßt werde, dass für polizeiinterne Angelegenheiten, die es wie in jeder Behörde auch bei der Polizei gebe, eine Clearing-Stelle eingerichtet werde. Eine solche Stelle sei ein Konfliktbewältigungsinstrument, welches durchaus auch zur Entlastung der Polizei und zu einem rascheren Ausräumen ungerechtfertigter Vorwürfe und Klagen beitragen könne. Mit Misstrauen gegenüber der Polizei habe die Schaffung einer solchen Stelle nichts zu tun.

Er empfehle, das Vorhaben erst einmal Wirklichkeit werden zu lassen und sich dann zu äußern; denn in Rheinland-Pfalz habe sich die Opposition zunächst sehr kritisch geäußert, zwischenzeitlich jedoch erkannt, dass das neue Instrument Eingang in den Alltag gefunden habe. Die Arbeit habe sich als völlig unspektakulär herausgestellt. Eine Misstrauenskultur in der Polizei sei nicht erkennbar. Immer dann, wenn der Bürgerbeauftragte bei der Polizei hilfreich tätig sein könne, ließen sich erhobene Vorwürfe durchaus aufklären. Er sei sich sicher, dass die Entwicklung in Baden-Württemberg ebenso ablaufe, wie es in Rheinland-Pfalz der Fall gewesen sei. Das Projekt habe aus seiner Sicht eine Bewährungschance verdient und sollte nicht von vornherein kritisiert werden. Er prophezeie, dass es der Opposition nicht gelingen werde, die Einrichtung einer oder eines Bürgerbeauftragten als Misstrauensvotum gegenüber der Polizei darzustellen; denn auch die Polizei könne sich in eigener Sache an die Bürgerbeauftragte bzw. den Bürgerbeauftragten des Landtags wenden.

Abschließend betont er, bei dem in Rede stehenden Gesetzesvorhaben handle es sich nicht um ein Kompensationsgeschäft zum Verzicht auf die Einführung einer Kennzeichnungspflicht. Er bitte den erstgenannten Abgeordneten der Fraktion der CDU, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen gute Gründe gehabt hätten, sich als freie Abgeordnete in freier Entscheidung genau so zu entscheiden, wie sie sich entschieden hätten.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den federführenden Ständigen Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD – Drucksache 15/7862 – zuzustimmen.

22. 01. 2016

Thomas Blenke

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD
– Drucksache 15/7862**

**Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
des Landes Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „des Landes“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „staatsanwaltschaftlichen“ die Wörter „, steuerstrafrechtlichen oder innerdienstlichen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. es sich um eine Entscheidung handelt, die in kommunaler Selbstverwaltung getroffen worden ist.“
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 3 sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. Daneben werden der Familienzuschlag sowie sonstige Besoldungsbestandteile, Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.“
4. § 23 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 24 wird § 23.

27. 01. 2016

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Zu 1. und 2. b) und c):

Die Änderungen stellen klar, dass sich die Befugnisse der oder des Bürgerbeauftragten nicht auf die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre öffentliche Tätigkeit im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts erstrecken. Gleiches gilt für kommunale Zweckverbände, kommunale Anstalten und Einrichtungen des privaten Rechts der Städte und Gemeinden.

Zu 2. a):

Neben staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sollen auch solche des Steuerstrafrechts und innerdienstliche Ermittlungsverfahren der sachlichen Prüfung der oder des Bürgerbeauftragten vorgehen.

Zu 3.:

Die Änderung dient der besoldungsrechtlichen Klarstellung.

Zu 4. und 5.:

Die Vorschrift des § 23 – Übergangsvorschrift für den Stellenplan ist entbehrlich, weil die erforderlichen Planstellen im Haushaltsplan auszubringen sind und durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden.